

B e r i c h t

des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 514), mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (3.Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971) (Zahl 15 - 432) (Beilage 533).

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (3.Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971) in seiner 31.Sitzung am Mittwoch, dem 6.März 1991, in Beratung genommen.

Landtagsabgeordneter Dr.Moser wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Dr.Moser den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem Gesetzentwurf betreffend die 3.Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971 die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Landtagsabgeordneter Dr.Dax stellte anschließend ergänzend zum Antrag des Berichterstatters einen Abänderungsantrag betreffend den Artikel I, Ziffer 2., des Gesetzentwurfes.

Der Antrag des Berichterstatters als auch der Abänderungsantrag des Landtagsabgeordneten Dr.Dax wurden einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuß stellt somit den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (3.Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971) mit nachstehender Änderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen:

1. Im Artikel I hat die Ziffer 2. richtig zu lauten:

'2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 37 erhalten die Absatzbezeichnung "(3)" und "(4)". Nach § 37 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Abweichungen von dem im Absatz 1 festgelegten Kostenteilungsschlüssel können durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse der verbandsangehörigen Gemeinden verfügt werden."

Eisenstadt, am 6.März 1991

Der Berichterstatter:

Dr.Moser eh.

Der Obmann:

Grath eh.